

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1825

61 (2.3.1825)

B e i l a g e

zur

Karlsruher Zeitung No. 61. vom 2. März 1825.

Nachstehend folgt der Vortrag des Großherzoglichen Regierungskommissärs, Herrn Staatsraths Winter, womit derselbe den Gesetzesentwurf wegen künftiger Integralerneuerung der Kammern, der Bestimmung der dreijährigen Dauer des Zwischenraums von einem Landtage zum andern, und der gleichen Budgetperiode, in der Sitzung der zweiten Kammer vom 26. Februar übergeben hat.

Hochgeehrte Herren!

Die Sicherheit und das bürgerliche Glück einzelner Menschen, so wie ganzer Völker ruhen auf einigen wenigen, aber folgereichen Grundsätzen.

Einige dieser Grundsätze sind zugleich Aussprüche der ewigen Gerechtigkeit, sie gelten und müssen gelten, auf welcher Stufe der Kultur der Mensch und das Volk stehen mögen.

Keine Strafe ohne vorhergegangenes Urtheil; jedes Urtheil nur nach dem Gesetz und in vorgeschriebenen Formen; möglichst gleiche Vertheilung aller öffentlichen Lasten; freie Uebung der körperlichen und der geistigen Kräfte, ohne Benachtheiligung anderer; diese Grundsätze sind wahr unter allen Völkern, und unter allen Formen der Verfassung.

Anderer dieser Grundsätze gehen hervor aus dem besondern und eigenthümlichen Verhältniß des Volks zu der Regierung.

Mitwirkung der Abgeordneten des Volks zu der Gesetzgebung, Zustimmung zu den umzulegenden öffentlichen Abgaben, das Recht der Beschwerde; diese können nur

da statt finden, wo dem Volk eine Theilnahme an den öffentlichen Angelegenheiten gegönnt ist.

Die Verfassung ist die Gewähr aller dieser Grundsätze.

Alles, was unmittelbar aus solchen folgt, oder was auf gleiche Weise mit ihnen zusammenhängt, das allein ist verfassungsmäßig im eigentlichen Sinne, das allein muß unabänderlich gewährt seyn.

Auch unsere Verfassung hat diese Grundsätze als Grundgesetze aufgenommen. Einige sind unveränderlich, in so weit sie die Grundlagen alles öffentlichen Rechts bilden, andere können als Grundbestimmungen unserer Verfassung nur mit ihr selbst vernichtet werden.

Dagegen können die Urkunden der Verfassung mancherlei Anordnungen enthalten, und auch die unsrige enthält sie, die nur die Anwendung, nur den Vollzug der aufgestellten Grundsätze zum Zweck haben, die es möglich machen, daß diese in Wirksamkeit treten.

Sie sind gleichsam als die reglementarischen Verfügungen der Verfassung zu betrachten.

Die Zahl der Abgeordneten, ihr Alter, ihre persönliche Eigenschaften, die Zeit der Zusammenkunft, die Dauer ihrer Wirksamkeit, die Art der Erneuerung, alles das kann so oder anders bestimmt seyn, ohne daß dadurch die Grundsätze selbst einer Veränderung unterworfen würden. Weit entfernt, behaupten zu wollen, daß es gleichgültig sey, wie sie bestimmt sind, oder daß nicht die eine oder die andere Art der Bestimmung auf die Wirksamkeit selbst entschiedenen Einfluß habe, daß ferner solche, so lang sie Bestandtheile der Verfassung

sind nicht gewissenhaft beobachtet werden müßten, oder daß sie einer einseitigen Abänderung unterworfen werden könnten, so ist doch nicht zu läugnen, daß sie von anderer Natur sind, als die obgedachten Grundsätze. Letztere sind unveränderlich, Erstere richten sich nach dem Bedürfniß.

Ueber ihre Zweckmäßigkeit entscheidet die Erfahrung. Nach deren Ausspruch müssen sie fortbestehen, geändert und verbessert werden.

Jede Anordnung, jedes Gesetz, welche allgemeine Grundsätze zur Anwendung bringen, sind der Verbesserung fähig, und gut ist es, wenn sie die Mittel dazu in sich selbst tragen.

Unsere Verfassung hat die Möglichkeit der Verbesserung vorausgesehen, und darum auch die Mittel in sich aufgenommen.

Der §. 64. bestimmt:

»Kein Gesetz, das die Verfassungsurkunde ergänzt, erläutert oder abändert, darf ohne eine Zustimmung von zwei Drittel der anwesenden Ständeglieder einer jeden der beiden Kammern gegeben werden.«

Die Verfassungsurkunde unterstellt also den möglichen Fall einer Abänderung.

Sie will, daß solches in Verfassungsmäßigen Wegen durch Vereinbarung der Regierung mit den Ständen geschehen solle. Aber von der Wichtigkeit eines solchen Unternehmens, so wie von dem Unterschied der Abänderungen eines Theils des Verfassungsgesetzes, und von der Aenderung eines organischen Gesetzes überzeugt, hat sie die erstere an die Zustimmung von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder der Ständeversammlung, die letztere aber nur an die absolute Stimmenmehrheit gebunden.

Unsere Verfassung enthält zwei Vollzugsmaaßregeln, deren Aenderung dem Land, der Regierung und den Mitgliedern der Stände selbst zum Vortheil gereichen würde.

Sie hat nämlich:

- 1) Die Periode von einem Landtag zum andern auf zwei Jahre bestimmt.
- 2) Die Dauer der landständischen Eigenschaft der gewählten Abgeordneten der Grundherren, der Städte und Aemter auf 8, die der Universitäten auf 4 Jahre festgesetzt,

sodann

Eine theilweise Erneuerung der gewählten Mitglieder angeordnet, mit Ausnahme der Abgeordneten der Universitäten, welche zusammen austreten.

Der Vorschlag der Regierung geht dahin:

- 1) Den Zeitraum von einem Landtag zum andern auf 3 Jahre festzusetzen;
- 2) Die Dauer der landständischen Eigenschaften aller gewählten Mitglieder auf 6 Jahre zu bestimmen, nach deren Ablauf aber eine Gesamterneuerung derselben eintreten zu lassen.

Sind diese Vorschläge zweckmäßig, sind sie wahre Verbesserungen?

Die Regierung glaubt es aus folgenden Gründen
Was

I.

Die Erweiterung der Periode von einem Landtag zum andern betrifft, so haben

1) alle benachbarten deutschen Staaten, deren Verfassung sich kurz vor oder kurz nach der unsrigen gebildet, den Zeitraum von einem Landtag zu dem andern auf drei Jahre festgesetzt.

Die königlich-baierische Verfassung vom 26. May 1818 sagt.

Alle drei Jahre soll wenigstens eine Ständeversammlung statt finden.

Die königlich-württembergische Verfassung vom 25. September 1819 verordnet.

Alle drei Jahre wenigstens muß eine Ständeversammlung abgehalten werden.

Die großherzoglich-hessische Verfassung vom 17. December 1820 enthält:

Alle drei Jahre sollen die Stände versammelt werden.

Die großherzoglich-weimarische Verfassung vom 5. May 1816 bestimmt.

Von drei zu drei Jahren werden die Abgeordneten zu einem ordentlichen Landtag versammelt.

Aus diesen gesetzlichen Bestimmungen anderer Staaten folgt darum die Nützlichkeit der Nachahmung allein noch nicht, ungeachtet aus ihrer Gleichförmigkeit auf hinreichende Gründe geschlossen werden darf, die sich leicht auffinden lassen, und die auch dem Vorschlag der Regierung unterliegen; nämlich

2) Die Kosten, die eine Ständeversammlung veranlaßt, vertheilen sich, statt auf zwei auf drei Jahre, und es wird dadurch ohne Gefahr für die Sache selbst, eine Ersparniß möglich gemacht.

3) Die Nachteile die während der Dauer der Ständeversammlung für die Staatsverwaltung entstehen, werden vermindert.

Vor und während der Ständeversammlung sind die obern Staatsbeamten beinahe ausschließlich mit ständischen Angelegenheiten beschäftigt. Sie werden der Verwaltung entzogen. Stockungen in deren Gang sind nicht zu vermeiden.

In dieser Beziehung ist es eine Wohlthat für das Großherzogthum, wenn ein solcher Zustand so selten eintritt, als es ohne Abbruch der ständischen Wirksamkeit geschehen kann.

Auch die aus der Klasse der Staatsdiener gewählten Abgeordneten kommen weniger in die Lage ihre Stellen zum Nachtheil des öffentlichen Dienstes verlassen zu müssen, der in wenigen Fällen durch Zwischenvernehmung gehörig besorgt werden kann.

4) Die übrigen gewählten Mitglieder, die Landeigenthümer und die aus der Gewerbsklasse werden sich Glück wünschen, wenn sie nur nach einem längern Zwischenraum gezwungen werden, ihre Familien, ihr Hauswesen und ihren öffentlichen Beruf zu verlassen, und dem öffentlichen Wesen ein Opfer zu bringen.

5) Ueberhaupt aber sind die Interessen des Großherzogthums nicht von der Art und Wichtigkeit, daß sie so häufige Versammlungen der Stände erfordern.

Verlangen die Verhältnisse eine frühere Einberufung, so steht solche in der Macht der Regierung.

Aus diesen Gründen wird der Vorschlag der Regierung den Zeitraum von einem Landtage auf den andern auf drei Jahre zu erweitern, einen günstigen Eingang finden können.

II.

Der zweite Vorschlag, die Dauer der ständischen Eigenschaft der Grundherren, so wie der Abgeordneten der Städte und Aemter von 8 auf 6 Jahre herabzusetzen, rechtfertigt sich beinahe aus den nämlichen Gründen.

Viele würdige und brauchbare Männer haben sich dem Dienst des Vaterlandes in der Ständeversammlung nur darum entzogen, weil er ihnen auf acht Jahre auferlegt worden wäre, während welcher sie viermal ihr Hauswesen zu verlassen gehabt hätten. Die Furcht vor dem Ruin ihrer Familie war mächtiger, als die Ehre gegründet auf das Vertrauen der Mitbürger. Der Gesetzesvorschlag der Regierung bindet jeden Gewählten nur auf sechs Jahren, und ruft ihn in dieser Zeit nur zweimal zur Ausübung seines Amtes.

Hat er dadurch dem Vaterland den schuldigen Tribut seiner Kenntnisse und Erfahrungen entrichtet, findet er es nach dieser Zeitperiode seinen häuslichen und übrigen Verhältnissen nicht mehr angemessen, sich wieder wählen zu lassen, so mag er vorwurfsfrey von den öffentlichen Angelegenheiten sich entfernt halten.

Die ständische Eigenschaft der Abgeordneten der Universitäten, wird zwar von vier auf sechs Jahre heraufgerückt, jedoch ohne Vermehrung oder Beschränkung ihrer Pflichten. Haben sie vorher in vier Jahren zweimal auf dem Landtag zu erscheinen gehabt, so erscheinen sie künftig in sechs Jahren zweimal, und wenn sie zugleich Lehrer der hohen Schule sind, so werden sie selbst, noch mehr aber die Studierenden und ihre Eltern der Regierung und Ständen für diese Erweiterung des Zeitraums von einer Zusammenkunft zur andern Dank wissen.

Die Frage: ob eine Gesammterneuerung der Kammer, oder eine Theilweise dem Interesse der Regierung und des Volks angemessener sey? ist in dem vorigen Jahre in den französischen Kammern mit großem Scharfsinn, mit großem Aufwand historischer und politischer Kenntnisse verhandelt worden. Das Resultat war die Einführung einer integraten Erneuerung statt der frühern theilweisen.

Auch nach der Baierschen, der Württembergischen, der Hessischen, der Nassauischen und der Weimarschen Verfassung, findet nach sechsjähriger Dauer der landständischen Eigenschaft der Abgeordneten, eine Gesamt-Erneuerung statt.

Der wesentliche Vortheil der Gesamt-Erneuerung besteht in der größern Streitigkeit der Grundsätze in einer unveränderten Kammer, wenigstens für zwei Ständeversammlungen.

Bei einem frühern Anlaß ist bereits geäußert worden, daß in den Ständeversammlungen der kleinern Staaten sich keine, wenigstens sich nicht leicht geschlossene und planmäßig fortdauernde Oppositionen bilden können.

Jedes Mitglied stimmt nach seiner Ansicht oder nach seiner Ueberzeugung.

Bald besteht die Mehrheit aus diesen, bald aus jenen Mitgliedern.

Daher eine ewige Ungewisheit nicht bloß bei einzelnen, sondern bei allen Gegenständen, die in die Kammer gebracht werden, ob sie und in welcher Ausdehnung sie die Zustimmung erhalten werden.

Die Regierung legt den Kammern einen Gesetzesentwurf, die Frucht vieler Anstrengung, die eben so nutzlos auf andere Gegenstände hätte verwendet werden können, vor.

Er wird von einer größern oder geringern Mehrheit verworfen.

Die Regierung ändert später den Entwurf, und sucht ihn den Ansichten der Mehrheit der Kammern näher zu bringen, sie legt ihn bei der nächsten Zusammenkunft wieder vor.

Aber es ist nicht mehr die nämliche Kammer, ein neues Viertel ist eingetreten, die Neueingetretenen schließen sich, was allen Erfahrungen zufolge der gewöhnliche Fall ist, der frühern Minderheit an, und der veränderte Entwurf der Regierung fällt von neuem durch.

Oder aber die Regierung wünscht vor Ausarbeitung des Entwurfs durch eine veranlaßte Motion die Ansichten der Kammern über den Gegenstand zu vernehmen.

Die Mehrheit spricht sich aus, der Entwurf wird, weil die Ansichten der Mehrheit die richtigen scheinen, darnach ausgearbeitet und der nächsten Ständeversammlung vorgelegt. Aber die Mehrheit dieser Kammer ist eine ganz andere, als die vorige, andere Ansichten sind entstanden.

Die Arbeit ist vergeblich, das Gesetz wird verworfen. Bei der nämlichen Mehrheit würde es in beiden Fällen ein anderes Schicksal gehabt haben.

Unter diesen Verhältnissen kann es der Regierung und ihren Organen nicht verdacht werden, wenn sie bei der Ungewisheit des Erfolgs, bei der Möglichkeit des Zufalls, daß die Früchte ihrer Arbeiten eben so gut vernichtet, als Segen und Heil bringend werden können, sich nur mit einer Art von Widerstreben den Arbeiten der Gesetzgebung widmen, und lieber ihre Zeit und Kräfte andern Gegenständen zuwenden, bei denen ein sicheres Resultat vorauszusehen ist.

Aber auch in anderer Hinsicht kann sich die Gleichheit der Grundsätze wohlthätig zeigen.

Was die eine Kammer aufgebaut hat, wird die andere nicht zerstören, was aber zwei Kammern beschlossen haben, darf wenigstens auf eine Dauer von sechs Jahren rechnen. Schon großer Gewinn für die Erhaltung bestehender Einrichtungen.

Auf diese Gründe stützt sich der Ihnen vorgelegte Gesetzesentwurf.

G e s e z e s = E n t w u r f.

Ludwig von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden etc.

Wir haben unter Zustimmung unserer getreuen Stände beschlossen und verkünden hiemit wie folgt:

Art. 1.

Die Abgeordneten der Grundherren, der Universitäten, der Städte und Aemter zur Ständeversammlung werden auf sechs Jahre gewählt.

Nach Ablauf dieser Zeit und so immer von sechs zu sechs Jahren treten die gewählten Mitglieder sämtlich wieder aus, wenn nicht die Kammern früher aufgelöst worden sind.

Diese gesetzlichen Bestimmungen dehnen sich auch auf die gewählten Mitglieder der gegenwärtigen Ständeversammlung aus.

Art. 2.

Alle drei Jahre muß eine Ständeversammlung stattfinden.

Art. 3.

Das Auftragsgesetz wird in der Regel auf 3 Jahre gegeben.

Beschlossen zu Karlsruhe in Unserm Großherzoglichen Staatsministerium.